

Zulassung als Kontrollstelle nach dem Öko-Landbaugesetz

Zuständige Behörde:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Telefon: +49 228 9968450
Fax: +49 228 68453101
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.ble.de

Ansprechpartner:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 512 - Ökologischer Landbau

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Telefon: +49 228 6845 0
Fax: +49 228 6854 3444
Internet: www.ble.de

Die Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz ist am 12. Mai 2012 in Kraft getreten. Sie enthält detaillierte Vorgaben für die Zulassung der privaten Kontrollstellen im ökologischen Landbau.

Mindestqualifikationsanforderungen, die an das Kontrollstellenpersonal gestellt werden, sollen eine hohe Qualität der Kontrollen gewährleisten. Außerdem bestehen Vorgaben für die Risikoeinstufung von Unternehmen. Nach der Einstufung richten sich die Art und Anzahl der Kontrollen sowie die Probenahmen.

Bei Abweichungen von den EU-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau werden von den Kontrollstellen oder von den für die Überwachung zuständigen Landesbehörden Maßnahmen gegenüber den Unternehmen ergriffen. Die Verordnung enthält einen Katalog, in dem mögliche Abweichungen sowie die entsprechenden Maßnahmen gelistet sind. In Deutschland werden die Kontrollen der Unternehmen im ökologischen Landbau nach den Regelungen des Öko-Landbaugesetzes von privaten Kontrollstellen durchgeführt, die von der BLE zugelassen werden. Für die Überwachung der Kontrollstellen sind die Bundesländer verantwortlich.

Weitere Informationen

Bitte lesen Sie bei Interesse gerne auf den [Internetseiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zum Ökologischen Landbau](#).

Formulare

Ein elektronisch abrufbares und ausfüllbares Antragsformular steht nicht zur Verfügung.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Neben der Angabe der Kontrollbereiche und einer Erklärung, dass die Kontrollstelle sich zu allen Kontrollen nach §§ 5 - 10 der ÖLG-Kontrollstellen-ZulassungsVO verpflichtet, sind die Unterlagen nach Maßgabe der Verordnung der BLE (§§ 5 - 10) beizufügen.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Für die Erteilung der Zulassung einer privaten Kontrollstelle fallen Gebühren nach Maßgabe der [Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung](#) an.

Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung - ÖLGKontrollStZuIV).

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.